

**XXIV.** Zur Berathung gelangte der Antrag:

als Art. 69a zu bestimmen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine oder die andere der im Bürgerlichen Gesetzbuche §§. 1097 bis 1188 (B.R.) festgesetzten Formen der Belastung von Grundstücken keine Anwendung finde.

Der Antragsteller bemerkte: Die Bestimmungen des B.G.B. über die Formen der hypothekarischen Belastung eines Grundstücks seien von außerordentlich einschneidender Bedeutung. Der Gesetzgeber dürfe die Bevölkerung nicht zwingen, wie dies thatsächlich durch die jetzige Gestaltung der Vorschriften im B.G.B. geschehe, eine eingebürgerte und bewährte Form der hypothekarischen Belastung aufzugeben. Der Landesgesetzgebung müsse die Möglichkeit gegeben werden, für einzelne Landestheile die eine oder die andere Form der hypothekarischen Belastung auszuschließen und damit die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes zu sichern.

Die Komm. glaubte in eine nochmalige Erörterung der Frage über die verschiedenen Formen der hypothekarischen Belastung nicht eintreten zu sollen. Man war der Ansicht, daß im Interesse der Rechtseinheit der Landesgesetzgebung in einem so wichtigen Punkte nicht gestattet werden könne, die Grundsätze des B.G.B. in der einen oder anderen Weise außer Kraft zu setzen. Den partikulären Verhältnissen sei in genügender Weise dadurch Rechnung getragen, daß man die verschiedenen in Deutschland bisher üblichen Formen der hypothekarischen Belastung den Beteiligten zur Wahl gestellt habe.

Dem entsprechend wurde der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

**434.** (S. 8897 bis 8914.)

**I.** Zur Erörterung stand zunächst der früher (S. 422 unter X) aufgesetzte Art. 62, betreffend die Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Privatpfändung zum Schutze von Grundstücken.

Art. 62.  
Privat-  
pfändung.

Es lag der Antrag vor:

- a) im Art. 62 hinter dem Wort „Erzeugnissen“ einzufügen „gegen Beschädigungen durch Thiere“;

(Vergl. Verhdl. des 20. dtsh. Juristentages IV S. 277 bis 287, 441, 442; Jacubekky, Bemerkungen S. 45.)

- b) dem Art. 62 folgenden Abs. 2 beizufügen:

Wird das Pfändungsrecht in der irrigen Annahme ausgeübt, daß die Voraussetzungen der Ausübung vorliegen, so findet die Vorschrift des §. 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Die Komm. nahm den Art. 62 dem Entw. gemäß an, nachdem der Antrag a von dem Antragsteller zurückgezogen und der Antrag b von der Mehrheit abgelehnt worden war.

A. Bei der Debatte über den Antrag a wurden für die Beibehaltung des Entw. folgende Gründe geltend gemacht: Die Bedenken, wegen deren der

Antragsteller die Zulässigkeit der Privatpfändung auf die Viehpfändung beschränken und hinsichtlich anderweitiger Beschädigungen von Grundstücken nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Ersatzgeld aufrechterhalten wolle, erwiesen sich nicht als begründet. Es sei zwar anzuerkennen, daß das Ersatzgeld, welches auch ohne vorausgegangene Pfändung dem Beschädigten die Möglichkeit einer schnellen und leichten Schadloshaltung gewähre, die moderne Form des Flurschutzes darstelle; allein der Ersatzgeldanspruch vermöge doch die Pfändung nicht ganz entbehrlich zu machen. Die Pfändung sichere bei der Beschädigung eines Grundstücks durch Menschen in gleicher Weise wie bei der Beschädigung durch Thiere den Beweis des Frevels und biete zugleich in der Pfandsache eine dingliche Sicherheit für den Schadenersatz. Die etwaigen Nachtheile des Instituts seien bei der Thierpfändung in demselben Maße vorhanden wie bei der sonstigen Sachpfändung, insbesondere soweit es sich um den Widerstand des Gepfändeten handle, der aber erfahrungsmäßig überhaupt selten vorkomme, weil das Pfändungsrecht durch das Volksbewußtsein geschützt werde. Das Gleiche gelte von dem Bedenken, daß der Berechtigte häufig zur Wegnahme von Sachen schreiten werde, die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren unpfändbar und daher im B.G.B. auch von den gesetzlichen Pfandrechten ausgeschlossen seien. (B.R. §§. 551, 691.) Daß es der inneren Begründung entbehre, zwischen der Viehpfändung und der sonstigen Sachpfändung einen Unterschied zu machen, lehre auch ein Blick auf die gesammte neuere Gesetzgebung. Wo man die Privatpfändung abgeschafft habe, sei sie in jeder Gestalt beseitigt worden, überwiegend aber habe man sie ohne die in dem Antrage vorgeschlagene Unterscheidung beibehalten. Das preuß. Forstdiebstahlsgef. v. 15. April 1878 lasse im §. 15 Abs. 2 hinsichtlich der Pfändung der Transportmittel die allgemeinen Vorschriften des Landrechts (I, 14 §§. 413 ff.) unberührt und das Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 erhalte im §. 96 die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die hauptsächlich auf Weidedefrevell und den Uebertritt von Thieren bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden, ausdrücklich aufrecht. In gleicher Weise verfare das bayr. Forstgef. und ein in neuerer Zeit erlassenes franz. Gesetz. Wolle man den Vorbehalt nicht auf die sonstige Sachpfändung erstrecken, so würden für diese die Selbsthülfebestimmungen der §§. 223 bis 225 (B.R.) gelten, die weder in ihren Voraussetzungen noch in den Mitteln genügten, die sie dem Beschädigten an die Hand geben. Die Unterscheidung des Antrags würde endlich auch nicht dem von der Komm. sonst bei Vorbehalten für die Landesgesetzgebung befolgten Verfahren entsprechen, wonach man eine vorbehaltene Materie stets in ihrer Gesamtheit der partikulargegesetzlichen Regelung überlassen habe.

Schadens-  
ersatz bei  
irrtümlicher  
Voraus-  
setzung.

B. Den Antrag b begründete der Antragsteller wie folgt: Das Pfändungsrecht sei eine Erweiterung des Selbsthülferechts, es sei daher gerechtfertigt, den für das letztere im B.G.B. aufgestellten Grundsatz, daß die objektiv unrechtmäßige Ausübung auch ohne subjektives Verschulden zum Schadenersatz verpflichte, auf die Privatpfändung zu erstrecken. Der Entw. nehme nach den in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen den Standpunkt ein, daß auch die Vollziehung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung und eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils den Gläubiger schadenersatzpflichtig mache,

wenn sich diese gerichtlichen Entscheidungen später als ungerechtfertigt erwiesen; §§. 697 a, 822 a d. C. P. O. in der Anmerkung zu §. 825 (B. R.) unter 3 b und c<sup>1)</sup> — Entw. II §. 763 unter 3 b und c —. Wer zu seinen Gunsten von einem Rechtsbehelfe Gebrauch mache, der nicht auf einer erschöpfenden Erörterung der Sache, sondern nur auf einer summarischen *causae cognitio* beruhe, solle die damit verbundene Gefahr tragen und sie nicht auf den Anderen abwälzen. Die Anwendung dieses Gedankens auf das Privatpfändungsrecht werde zugleich den praktischen Vortheil mit sich bringen, daß sie die Gefahr von Ausbreitungen verringere.

Von der Mehrheit wurde entgegnet: Die Anwendung des §. 225 auf die Privatpfändung möge in der formalen Konsequenz dieser Vorschrift und der übrigen angezogenen Bestimmungen liegen, es beständen gegen sie aber Bedenken theoretischer und praktischer Art. Die vorgeschlagene Bestimmung würde auch die zum Forst- und Feldschutze berufenen Beamten (Förster, Feldhüter etc.) treffen, dadurch aber theoretisch gegen den Grundsatz des §. 824 (B. R.) über die Beamtenhaftung verstoßen und praktisch in höchst nachtheiliger Weise auf die Energie der Beamten einwirken. Ueberhaupt aber würde sie, da rasches Zugreifen mit ängstlicher Prüfung der Rechtmäßigkeit schwer vereinbar sei, die Vortheile des Instituts wesentlich in Frage stellen. Der §. 225 sei dem vom Entw. sonst festgehaltenen Verschuldungsprinzipie gegenüber eine Spezialbestimmung, die keine analoge Anwendung dulde; (vergl. I S. 244 unter V). Man dürfe auch nicht übersehen, daß es sich in den Fällen des §. 225 um viel schwerere Beschädigungen handeln könne, als sie bei der Privatpfändung in Frage kämen.

Darüber, daß sich der Vorbehalt des Art. 62 auch auf die Vorschriften über das der Pfändung von Sachen sich anschließende und das die Entrichtung von Pfandgeld betreffende Verfahren erstrecke, bestand, wie auf Anregung festgestellt wurde, Einverständnis.

## II. Zu Art. 70 lagen die Anträge vor:

1. im Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Worte „Theilung“ einzufügen „oder Vereinigung“;
2. im Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Worte „Grundstücken“ einzufügen „und den Wiederverkauf von aus einer Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbenen Grundstücken“;
3. im Art. 70 Abs. 1 die Ziffer 3 zu fassen:

die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Ausschließung des Ründigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränkt und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im §. 1187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) bestimmte Zeit zugelassen ist.

A. Der Antrag 1 will dem Bedenken Rechnung tragen, ob nicht die nach B. R. §. 875 dem Eigenthümer mehrerer Grundstücke zustehende Befugniß zur buchmäßigen Vereinigung derselben aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten gewissen Beschränkungen müsse unterworfen werden können. Einen Anlaß hierzu

Art. 70.  
Theilung und  
Belastung von  
Grundstücken.

<sup>1)</sup> Vergl. Prot. 453 unter XXXIII, 454 unter XXV.

erblickte der Antragsteller einmal in der wünschenswerthen Uebereinstimmung des Grundbuchs mit den Grundsteuerbüchern, die nicht durch ein willkürliches Vorgehen des Eigenthümers aufgehoben werden dürfe, ferner aber auch in volkswirtschaftlichen Rücksichten. Die wirthschaftliche Vereinigung eines größeren Grundbesitzes in einer Hand sei zwar an sich von der rechtlichen Einheit der mehreren Grundstücke unabhängig, aber die letztere erschwere doch durch die entstehenden Umstände und Kosten die Wiederauftheilung und habe für die Rechtsgebiete, in welchen Theilungsbeschränkungen beständen, die mißliche Folge, daß diesen letzteren ein immer größerer Theil des gesamten Grundbesitzes unterworfen werde. Wolle man daher mit dem Entw. die landesgesetzlichen Theilungsbeschränkungen aufrechterhalten, so müsse man wegen des bezeichneten nahen Zusammenhanges es auch bei den bestehenden Beschränkungen der Vereinigung von Grundstücken belassen.

Die Mehrheit erklärte sich gegen den Antrag, indem sie die vorgebrachten Gründe nicht als durchgreifend ansah. Anlangend die Steuererhebung, so brauche die Steuerbehörde auf die Umschreibung im Grundbuch überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, der Zusammenhang zwischen dem Grundbuch und dem Kataster aber werde durch die nach der Einrichtung der Steuerbücher schon jetzt meist bestehende Verweisung auf die grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke und durch den laufenden Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Behörden genügend gewahrt. Den für den Antrag vorgebrachten wirthschaftlichen Gründen sei entgegenzusetzen, daß es wünschenswerth sei, wenn der wirthschaftlichen Einheit die rechtliche entspreche. Hierdurch werde die Begründung von Gesamthypotheken vermieden und der Grundkredit gestärkt, was sich deutlich darin zeige, daß größere Geldinstitute vor der Beleihung häufig die Zusammenschreibung getrennter Grundstücke desselben Eigenthümers verlangten.

B. Der Antrag 3 berücksichtigt die Aufnahme der Rentenschuld in den Entw., ist im Uebrigen aber nur redaktioneller Natur. Die Ausdehnung der Vorschrift auf die Rentenschuld wurde gebilligt und der Antrag, soweit er die Fassung betrifft, der Red.Komm. überwiesen.

Sonstiger Widerspruch erhob sich gegen den Art. 70 nicht; die Zitate des Abs. 2 haben nunmehr zu lauten: §§. 897 bis 903, 1006 Abs. 2, 1007 Satz 2.

Getrennte  
Veräußerung  
zusammen-  
gehöriger  
Grundst.

C. Der Antrag 2 wurde berathen, die Fortsetzung der Debatte und die Abstimmung jedoch bis zur Einbringung anderweit formulirter Anträge verschoben. Des Zusammenhanges wegen soll der gesamte Inhalt der Berathung im Prot. der betreffenden späteren Sitzung mitgetheilt werden.<sup>1)</sup>

Rentengut.

In Verbindung hiermit wurde auch der Antrag: „Die in der Anmerkung zum Abschnitte „Vorkaufsrecht“ (B.R. Buch III Abschn. VI — Entw. II Buch III Abschn. VI) — vorgesehene Bestimmung über das Rentengut als Art. 70a in das G.G. einzustellen“ vorläufig ausgesetzt.

Art. 71.  
Abbau nicht  
bergrechtlicher  
Mineralien.

III. Der Art. 71 wurde ohne Widerspruch angenommen. Bei der Uebersetzung der Zitate: §§. 962, 964, 965 des Entw. I in die Zitate §§. 859, 860, 861, 1000, 1002 (B.R.) wurde hervorgehoben, daß auch der Abs. 1 des §. 1002, nach welchem für das Erbbaurecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vor-

<sup>1)</sup> Vergl. Prot. 437 unter II.

schriften gelten, entsprechende Anwendung finden sollte, obwohl man eine solche Vorschrift für das Bergwerkseigenthum nicht aufgestellt habe. Von einer Seite wurde bezweifelt, ob ein Bedürfnis dafür bestehe, die Anwendbarkeit des Abs. 2 des §. 1002 (B.R.) reichsgesetzlich vorzuschreiben; ein Antrag wurde jedoch in dieser Richtung nicht gestellt.

#### IV. Zu Art. 72 waren die Anträge gestellt:

##### 1. den Art. 72 zu fassen:

Art. 72.  
Kirchen-  
rechtliche  
Vorbehalte.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über das kirchliche Pfündenrecht sowie über das Recht zur Benutzung eines Platzes etc. (wie im Entw.);

##### 2. die Vorschrift dahin zu erweitern:

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Veräußerung oder Belastung der zum kirchlichen Vermögen gehörenden (eventuell: der zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten) Sachen untersagen oder beschränken, das kirchliche Pfündenrecht, das kirchliche Patronatrecht, die kirchliche Baulast, sowie die Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte regeln.

Der Entw. bezeichnet als Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Kirchenrechts die Vorschriften über das Recht an Kirchenstühlen und Erbbegräbnissen. Hiermit erklärte sich die Komm. aus den in den Mot. entwickelten Gründen einverstanden.

Kirchenstühle.  
Begräbnis-  
stätten.

Bei der Erörterung der Frage, ob dem Vorbehalt ein weiterer Umfang zu geben sei, wurde die Aufnahme eines generellen Vorbehalts für die dem Kirchenrecht angehörigen Verhältnisse, an welchen sich exemplifizierend eine Aufzählung der wichtigeren Einzelpunkte anzuschließen hätte, von keiner Seite vertreten. Man erkannte vielmehr, entsprechend der Auffassung der ersten Komm., als leitende Grundsätze an, daß die Normen, die das Verhältniß des Staates zur Kirche regeln, als dem öffentlichen Rechte angehörig nicht in Betracht kämen, daß ferner die Rechtsätze, welche die juristische Persönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute betreffen, im B.G.B. nur von dem zu keinem Vorbehalt Anlaß gebenden §. 85 (B.R.) berührt würden und daß hiernach nur die privatrechtlichen Beziehungen der Kirche und der Kirchenangehörigen in Frage kämen. Diese Beziehungen würden von dem Kodifikationsprinzip ergriffen und erforderten daher, soweit man besondere landesgesetzliche Vorschriften aufrechterhalten wolle, die Aufstellung eines Vorbehalts.

Verhältniß  
des  
Kirchenrechts  
z. B.G.B.  
im Allgem.

In dieser Richtung bewegen sich auch die beiden Anträge, die sich nur durch den Umfang unterscheiden, in welchem sie eine Erweiterung des Entw. für geboten erachten. Beide Anträge erstrecken den Vorbehalt auf das kirchliche Pfündenrecht; der Antrag 2 führt auch das Patronatrecht, die kirchliche Baulast und die bezüglich der Veräußerung von Kirchenvermögen bestehenden Verbote bzw. Beschränkungen als der Landesgesetzgebung vorbehaltene Gegenstände auf.

A. Mit der Aufnahme einer Bestimmung über das kirchliche Pfündenrecht erklärte sich die Komm. einverstanden.

Pfünden-  
recht.

Erwogen war:

Das Pfründenrecht sei ein von Alters her überkommenes, eigenartiges Nutzungsrecht, seiner Entstehung, seiner geschichtlichen Entwicklung und auch seiner heutigen Gestalt nach in der Hauptsache privatrechtlichen Charakters. Gleichwohl würde es durchaus unzulässig sein, das Pfründenrecht den vom Nießbrauche geltenden Grundsätzen zu unterstellen, da die Gründe für die besondere Ausgestaltung des Pfründenrechts in seinem Zusammenhange mit dem kirchlichen Aemterwesen lägen. Ob die Fortgeltung des Pfründenrechts schon durch den Art. 54 verbürgt sei, nachdem man diesen auf die vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen aus ihrem Amtsverhältniß ausgedehnt habe, sei zu bezweifeln, da es sich hier nicht sowohl um einen Anspruch aus dem Amte, als um ein mit dem Amte verbundenes dingliches Nutzungsrecht handele. Zweckmäßig erscheine aber, den Vorbehalt für das Pfründenrecht mit dem Art. 54 zu verbinden und ihn nicht in den Art. 72 einzustellen, weil die Erwähnung des Pfründenrechts an letzterer Stelle die Frage nach der Fortgeltung des Patronatsrechts und der kirchlichen Baulast, über welche Verhältnisse man sich einer Vorschrift enthalten wolle, nahelegen und vielleicht verdunkeln würde. Bemerkt wurde noch, daß das Wort „Pfründe“ im weiteren Sinne zu verstehen sein werde, so daß „Pfründenrecht“ nicht nur das Nutzungsrecht des Pfarrers, sondern auch das entsprechende Recht anderer kirchlichen Stelleninhaber bedeute.

Patronats-  
recht.  
Kirchen-  
baulast.

B. Bezüglich des Patronatsrechts und der kirchlichen Baulast zog der Antragsteller zu 2 den Antrag zurück, nachdem als die Ansicht der Komm. ohne Widerspruch festgestellt worden war, daß das Patronatsrecht als dem öffentlichen Rechte angehörig durch das B.G.B. nicht berührt werde, daß dagegen die Kirchenbaulast je nach ihrer Entstehung theils öffentlichrechtlichen, theils privatrechtlichen Charakters sei und daß im letzteren Falle für die bereits entstandenen Verpflichtungen dieser Art die bisherigen Gesetze maßgebend blieben, auf die Entstehung neuer Verpflichtungen aber nach dem Inkrafttreten des B.G.B. dessen Vorschriften Anwendung fänden.

Ver-  
äußerungsbe-  
schränkungen  
in Ansehung  
v. Kirchengut.

C. Auch über die im Antrage 2 bezeichneten Veräußerungsverbote bzw. Beschränkungen beschloß man eine Vorschrift nicht aufzunehmen.

Erwogen war:

Der Rechtszustand des heutigen gemeinen Kirchenrechts sei der, daß selbst die zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände (res sacrae). Objekte von Privatrechten seien, wenngleich sie Verfügungsbeschränkungen unterlägen. Das allgemeine, weitgehende Verbot der Veräußerung von Kirchengut, welches das kanon. Recht aufgestellt habe, solle, soweit es noch bestehe, durch das B.G.B. beseitigt werden, so daß die §§. 130, 131 (B.R.) keine Anwendung fänden. Auch der Art. 101 des Entw. d. C.G. komme für die Fortgeltung jenes Verbots nicht in Frage, da er nur solche Verfügungsbeschränkungen im Auge habe, die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestimmte Gegenstände bereits ergriffen hätten. Der Kirche werde aus der Beseitigung des Verbots auch kein Nachtheil erwachsen, da sie sich durch ihr Aufsichtsrecht und durch Anweisungen an ihre Vertreter ausreichend helfen könne. Es komme hinzu, daß die Veräußerung von Kirchenvermögen vielfach im öffentlichen Interesse an staatliche Genehmigung gebunden sei, woran das B.G.B. nichts ändere. Eine ohne eine solche Genehmi-

gung erfolgte Veräußerung oder Belastung werde wie eine Verfügung durch einen Nichtberechtigten zu behandeln sein. Hiernach bestehe kein Grund für den Fortbestand des alten Veräußerungsverbots, dessen Beseitigung vielmehr wegen der Unthätigkeit und Unklarheit des dadurch erzeugten Rechtszustandes dringend geboten sei.

V. Für den von dem sog. Stockwerkseigenthume handelnden Art. 73 ist nach der Anmerkung zu §. 995 (B.R.) — Entw. II §. 922 — bei der Berathung des Sachenrechts eine neue Fassung beschlossen worden; (III S. 279 unter V.) Gegen den Entw. und gegen die neue Fassung richtete sich der Antrag:

Art. 73.  
Stockwerks-  
eigenthum.

den Art. 73 zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung der verschiedenen Stockwerke oder sonstigen Räume eines Gebäudes ein Sondereigenthum oder ein übertragbares und vererbliches Recht auf ausschließliche Benutzung stattfinden kann.

Der Antragsteller bemerkte, er wolle, ohne eine sachliche Aenderung herbeizuführen, dem auch in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Neuß. III S. 219, 220; Zus. d. gutachtl. Neuß. z. C. e. C.G. S. 70) getadelten Mißstande begegnen, daß dem partikularrechtlich fortbestehenden Stockwerkseigenthum eine juristische Konstruktion aufgezwungen werde, die dem Institute Gewalt anthue. Das jetzt bestehende Stockwerkseigenthum, namentlich im Gebiete des franz. Rechtes, sei keine Gemeinschaft, denn es fehle für die Rechte der mehreren Berechtigten an der Identität des Gegenstandes. Es habe vielmehr jeder Stockwerkseigenthümer ein physisch begrenztes Objekt für sich, das Gebäude bestehe aus verschiedenen physischen Rechtsobjekten. Dies wolle der Antrag zum Ausdrucke bringen.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Rechtsverhältnisse der fraglichen Art würden durch den Art. 106 Abs. 2 mit ihrem bisherigen Inhalt aufrecht erhalten. Die künftige Entstehung solcher Rechte aber dürfe nur in einer Weise gestattet werden, die sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Entw. über Rechte an Sachen vereinigen lasse. Daß bei dem Stockwerkseigenthum eine Gemeinschaft bestehe, lasse sich nicht bestreiten. Die Rechtsbeziehungen der einzelnen Berechtigten zu dem Grund und Boden, dem Dache, den Treppen und dem Hofe des Gebäudes seien gar nicht anders, denn als eine Gemeinschaft aufzufassen. Es müsse also ein Miteigenthum aller Berechtigten an dem ganzen Gebäudegrundstück, verbunden mit Rechten der Einzelnen auf ausschließliche Benutzung bestimmter Theile, angenommen werden. Wie das Verhältniß näher zu konstruiren sei, müsse der Theorie überlassen bleiben, der Entw. aber dürfe nicht eine Fassung wählen, nach welcher die Gestaltung des Rechtes den allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufen würde.

VI. Auf den Art. 74 bezogen sich die Anträge:

1. den Satz 3 des Art. 74 zu fassen:

Art. 74.  
Hypotheken-  
titel des  
Fiskus 2c.

Die Vorschriften des §. 757 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

2. a) im Satz 1 des Art. 74 statt „oder einer anderen juristischen Person“ zu setzen „einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes und einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung“;

b) den Satz 3 des Art. 74 zu fassen:

Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Der Antrag 1 will, nachdem die Vorschriften des Entw. I über die Zwangshypothek (§§. 1130 bis 1133) in die C.P.D. verwiesen worden sind (C.P.D. §§. 757, 757a, 811 in der Anmerkung zu B.R. §. 1174 unter 2<sup>1)</sup> — Entw. II §. 1099 unter 2 —), zunächst die Berichtigung der Zitate herbeiführen. Er dehnt jedoch die Sätze, welche auf den Fall der Eintragung einer Hypothek nach Art. 74 des Entw. d. C.G. entsprechende Anwendung finden sollen, auf den ganzen §. 757 d. C.P.D. aus. Der Antrag 2 will in diesem Punkte umgekehrt den Entw. beschränken, indem er, durch Wiederholung des Textes, nur den Abs. 1 Satz 2 des §. 757 d. C.P.D. für entsprechend anwendbar erklärt, welcher den §. 1130 Abs. 2 des Entw. I wiedergibt, während der an die Stelle des §. 1131 des Entw. I getretene Abs. 2 des §. 757 nicht angezogen wird.

Die Komm. schloß sich dem Antrage 2 an. Man nahm an, daß zur Allegirung des ganzen §. 757 d. C.P.D. kein Anlaß bestehe; der Satz 1 des Abs. 1 passe nicht. Der Satz 3 des Abs. 1 scheine aus sachlichen Gründen zur Uebertragung nicht geeignet, weil nach manchen Gesetzen die Eintragung von Zwangshypotheken zur Sicherung fiskalischer Ansprüche schon in einer Zeit erfolge, in welcher die Entstehung einer Forderung noch zweifelhaft sei. Es bleibe also nur der im Antrage 2 übernommene Satz 2 des Abs. 1. Die entsprechende Anwendbarkeit des Abs. 2 vorzuschreiben, scheine bedenklich, da der Zwang, den Betrag der Forderung auf mehrere Grundstücke zu vertheilen, mitunter den Zweck der Eintragung vereiteln würde, während ein Mißbrauch der Eintragungsbefugniß seitens der öffentlichen Behörden nicht zu besorgen sei. Der Abs. 3 des §. 757 d. C.P.D. endlich gelte allgemein und bedürfe daher nicht der Uebertragung.

Auch in einem zweiten Punkte folgte die Komm. dem Antrage 2, nämlich in der Bezeichnung der Rechtssubjekte, denen die im Art. 74 vorbehaltene Befugniß zustehen solle. Der Antrag nennt neben dem Fiskus nur andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes und solche Stiftungen, die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, von der Erwägung ausgehend, daß dies der in den Mot. entwickelten Tendenz des Vorbehalts Genüge leiste und sich z. B. in Bayern als ausreichend erwiesen habe. Die Komm. schloß sich diesen Erwägungen an.

Hiernach wurde der Art. 74 mit dem Antrage 2 angenommen.

Beschränkung  
d. Zwangs-  
vollst. in  
Grundstücke  
auf gewisse  
Ansprüche.

Im Anschluß an die Berathung des Art. 74 wurde die Frage angeregt, ob es sich empfehlen möchte, im C.G. zu bestimmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück nur wegen gewisser Ansprüche zulässig ist.

<sup>1)</sup> Vergl. Prot. 454 unter XXX.

In der Komm. bestand Einvernehmen darüber, daß keine ausreichenden Gründe vorhanden seien, dieser Anregung Folge zu geben.

### VII. Zu Art. 75 lag der Antrag vor:

- a) im Art. 75 statt „Hypothek oder Grundschuld“ zu setzen „Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld“;
- b) die Worte „sofern der Vorrang . . . nicht erforderlich ist“ durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

Dritten gegenüber ist der Vorrang nur nach Maßgabe des §. 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) wirksam.

- c) dem Art. 75 folgende Anmerkung beizufügen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher zur Eintragung des Vorranges einer nach Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche begründeten Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, soweit durch sie eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld betroffen wird, die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs nicht erforderlich ist.

(Vergl. die Anm. zu B.N. §. 1100 unter 1. — S. 251 und 252 unter I.)

Die Komm. gab dem Antrag in allen Punkten statt.

Während der Vorschlag unter a lediglich der Aufnahme der Rentenschuld in das B.G.B. Rechnung trägt, bezweckt der Vorschlag unter b die nach der Fassung des Entw. mögliche Deutung auszuschließen, daß der Vorrang nur gleichzeitig mit der Geldrente rc. eingetragen werden könne. Die Eintragung des Vorranges kann, wie bei der Berathung dargelegt wurde, nur die Bedeutung haben, daß derjenige, der nach der Entstehung des dinglichen Rechtes der Kreditanstalt eine diesem gegenüber zurückgetretene Post oder ein Recht an einer solchen erwirbt, durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt wird. Für die Wirkung des Vorranges gegenüber den zur Zeit der Entstehung des Rechtes der Kreditanstalt schon eingetragenen Berechtigten ist die Eintragung des Vorranges bedeutungslos, sie kann daher insoweit auch nachträglich erfolgen. — Die Versehung der im letzten Halbsatz des Art. 75 des Entw. enthaltenen Verfahrensvorschrift in die G.B.D. entspricht der an anderen Stellen befolgten Redaktionsmethode.

Einer Anregung, das Wort „öffentliche“ vor „Kreditanstalt“ zu streichen, wurde nicht stattgegeben. Man hatte erwogen, daß zwar im B.G.B. an einigen Stellen schlechthin von Kreditanstalten die Rede sei — so im §. 242 Abs. 2 (B.N.) und im §. 1099 Abs. 2 (B.N.), während im §. 1785 Abs. 1 Nr. 4 (B.N.) von Kreditanstalten inländischer kommunaler Körperschaften gesprochen wird —, daß das B.G.B. aber auch von öffentlichen Sparkassen spreche, z. B. im §. 1785 Abs. 1 Nr. 6 (B.N.), und daß von der auch anderen Reichsgesetzen bekannten Bezeichnung „öffentliche Kreditanstalten“ irgend welche Unklarheit nicht zu befürchten sei.

VIII. Der Art. 76, der die Fälle der unschädlichen Befreiung belasteter Grundstücke der Landesgesetzgebung vorbehält, wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Auf die Frage, ob den einschlägigen Vorschriften auch der

Art. 75.  
Meliora-  
tions-  
darlehen.

Art. 76.  
Unschädlich-  
keitszeugniß.

Ueberbaurente gegenüber (§§. 897 bis 901 B.R.) Wirksamkeit zukomme, wurde erwidert, daß die Frage, da die an anderen Stellen des Entw. d. E.G. (Art. 41 Abs. 2, Art. 70 Abs. 2) für jene Rente gemachte Ausnahme im Art. 76 nicht wiederholt sei, zu bejahen sein werde, zumal nach der Zulassung eines dinglich wirkenden Verzichts auf die Ueberbaurente kein innerer Grund mehr bestehe, dieselbe hinsichtlich des Unschädlichkeitsattestes abweichend von anderen Belastungen zu behandeln.

Es lagen die Anträge vor:

1. im Art. 76 am Schluß des Abs. 1 die Worte „und welchen . . . nicht erforderlich ist“ zu streichen und zum Erfasse dem Art. 76 folgende Anmerkung beizugeben:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher in den Fällen des Art. 76 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs nicht erforderlich ist.

2. im Art. 76 Abs. 2 hinter dem Worte „Fiskus“ einzufügen „oder für eine Rentenanstalt“.

Dem Antrage 2 waren die Bemerkungen beigelegt: Der Abs. 2 ist ausweislich der Mot. namentlich mit Rücksicht auf eine bei der sächs. Landrentenbank und Landesfulturrentenbank bestehende entsprechende Einrichtung aufgenommen worden. Neuerdings wird in der sächs. Jurisprudenz die Ansicht vertreten, daß diese Banken nicht gewöhnliche Staatsanstalten, sondern selbständige juristische Personen seien. Ist dies richtig, so ist ohne den angeregten Zusatz die Vorschriften für Sachsen werthlos.

Beide Anträge wurden gebilligt; der Antrag 1 mit Rücksicht auf die in gleichartigen Fällen befolgte Übung, der Antrag 2 aus der demselben beigegeben Begründung.

**IX.** Der Art. 77 wurde ohne Widerspruch angenommen.

**X.** Zur Berathung stand der Antrag:

als Art. 77a die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das öffentliche Versicherungswesen, mit Einschluß der Vorschriften, nach welchen die bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt zu Gunsten des Eigenthümers eines Grundstücks bewirkte Versicherung eines Gebäudes, das sich auf dem Grundstücke befindet, im Falle der Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld fort dauert, bis sie mit Zustimmung des Gläubigers aufgehoben wird.

(Vergl. die Anmerkung zu B.R. S. 1111; bayr. Gef. v. 3. April 1875 Art. 15 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1; Jacubezky Bemerkungen S. 276.)

Der Entw. d. B.G.B. geht von der Voraussetzung aus, daß im Zusammenhange mit der Einführung des B.G.B. und gleichzeitig mit der Revision des H.G.B. eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens stattfinden

Art. 77.  
Herstellung  
zerstört. Geb.

Ver-  
sicherungs-  
wesen.

werde. In der Anmerkung zu §. 1111 (B.R.) — Entw. I §. 1070, II §. 1035 — wird daher der Berathung des C.G. die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausdrücklich bestimmt werden solle, daß die Vorschriften der Landesgesetze über das öffentliche Versicherungswesen unberührt bleiben. Der Entw. d. C.G. enthält eine solche Bestimmung nicht. Der Antrag will nun den Vorbehalt für das öffentliche Versicherungswesen aufstellen und dabei namentlich die Fortgeltung des dem bayr. Landesrecht angehörigen, im Antrage näher bezeichneten Rechtssatzes sichern.

In der Komm. waren die Ansichten getheilt, indem von der einen Seite die gänzliche Uebergehung des Versicherungsrechts, von der anderen Seite die Aufnahme eines allgemeinen Vorbehalts befürwortet wurde. Die Mehrheit entschied sich für den letzteren Vorschlag.

Erwogen war:

Ob das geplante Reichsgesetz über das Versicherungswesen bis zum Inkrafttreten des B.G.B. vollendet sein werde, sei zweifelhaft. Komme das Gesetz nicht bis zu diesem Zeitpunkte zu Stande, so müsse nicht nur das öffentliche Versicherungswesen, sondern es müßten dem Modifikationsprinzip gegenüber insbesondere die privatrechtlichen Vorschriften des Versicherungsrechts aufrecht erhalten werden. Das Richtige sei daher, ohne jedes Eingehen auf Einzelheiten, allgemein die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versicherung als unberührt zu bezeichnen.

Der gleiche Beschluß wurde auf eine aus der Mitte der Komm. erfolgte Anregung aus denselben Gründen bezüglich des Verlagsvertrags gefaßt.

Verlags-  
vertrag.

**XI.** Der Art. 78 kommt hier in Wegfall, nachdem bei der Berathung des Sachenrechts beschlossen worden ist, der Berathung der G.B.O. die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die Vorschriften des §. 846 des Entw. I und des Art. 78 des Entw. d. C.G. dort aufzunehmen seien. Vergl. die Anmerkung zu B.R. §. 887 unter 6, Entw. II §. 817 unter 5. — III §. 116 und 117 unter III und IV.

Art. 78.  
Eintrag. im  
Bege der  
Zwangs-  
vollstreckung.

**XII.** Als Art. 78a wurde einem Antrage gemäß der bei der Berathung des Familienrechts beschlossene Vorbehalt eingestellt:

Relig. Kinder-  
erziehung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

(Vergl. die Anm. zu B.R. §. 1613, Entw. II §. 1528. — IV §. 875 unter I.)

**XIII.** Nach der Anmerkung zu B.R. §. 1645 unter 1 — Entw. II §. 1557 unter 1 — soll in dem Entw. d. C.G. geeigneten Ortes die Vorschrift aufgenommen werden:

Öffentliche  
Zwangs-  
erziehung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des §. 1645 oder des §. 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für erforderlich erklärt wird.

(Vergl. IV §. 632 und 633 unter III.)

Es war beantragt: -

diese Vorschrift als Art. 78b einzustellen, demselben aber den Zusatz zu geben:

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob das Kind in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, der Verwaltungsbehörde übertragen.

Im Laufe der Berathung wurde hierzu der Eventualantrag gestellt, am Schlusse hinzuzufügen:

falls die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Der Antrag schließt sich in seiner prinzipialen und eventuellen Gestalt an einen Vorschlag an, der bei der Berathung des Familienrechts behufs der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das B.G.B. gemacht worden ist; (vergl. IV S. 630 bis 632 unter II). Was damals als reichsgesetzliche Vorschrift abgelehnt worden, soll nun wenigstens zur Einführung durch Landesgesetz freigegeben werden. Bezüglich der Gründe und Gegengründe ist auf die frühere Berathung zu verweisen. Die Mehrheit nahm auf Grund der wiederholten Berathung den Antrag in seiner eventuellen Gestalt an.

### 435. (S. 8915 bis 8944.)

Verzeichniß  
des  
eingebrachten  
Gutes.

#### I. Es lag der Antrag vor:

hinter dem Art. 78 und vor dem Art. 78a die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft,  
(eventuell: nach welchen bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft,)

auch wenn der andere Ehegatte ein Verlangen nicht stellt, ein Verzeichniß des eingebrachten Gutes zu errichten, das Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen und für den Fall, daß die Einrichtung nicht binnen bestimmter Frist erfolgt, die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine Behörde oder einen Notar angeordnet ist.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt: In Württemberg bestehe die Einreichung, daß für die Herstellung eines Verbringensinventars amtliche Fürsorge getroffen sei. Die Ehegatten würden nach Eingehung der Ehe vom Gericht aufgefordert, ein solches Verzeichniß herzustellen. Leisteten sie dieser Aufforderung nicht binnen einer ihnen gesetzten Frist Folge, so werde vom Gericht ein Notar beauftragt, das Verzeichniß aufzustellen. In solcher Weise komme stets ein Verzeichniß zu Stande, sei es, daß die Ehegatten selbst für die Herstellung desselben Sorge trügen, sei es, daß die Errichtung auf amtlichem Wege stattfinde. Praktisch sei dies von großer Bedeutung. Das Verzeichniß diene als Grundlage für die nach der Auflösung der Ehe nothwendig werdende Auseinandersetzung. Ohne dasselbe müßten nothwendig vielfache Streitigkeiten und kostspielige Prozesse entstehen. Die Errichtung des Verzeichnisses sei geradezu eine Bedingung für die Lebensfähigkeit der Errungenschafts-